

Gemeinde Märkische Heide
OT Hohenbrück - Neu Schadow
Campingplatz "Märkische Heide" am Neuendorfer See
15913 Märkische Heide



Campingplatzordnung für Dauercamper auf dem Campingplatz "Märkische Heide" am Neuendorfer See

Liebe Gäste unseres Campingplatzes! Wir begrüßen Sie herzlich auf unserem Campingplatz und freuen uns über Ihren Besuch. Wir bitten Sie um Ihr Mitwirken, Camping im Einklang mit der Natur zu praktizieren und dabei folgende Punkte einzuhalten.

- I. Die Gemeinde Märkische Heide (folglich „Betreiber“ genannt) stellt für die Dauercamper eine Fläche auf dem Campingplatz "Märkische Heide" am Neuendorfer See zur Nutzung als Dauercampingplätze zur Verfügung. Die Größe der Fläche ist vom Betreiber vorgegeben und darf nicht eigenmächtig verändert werden. Zur Identifikation vergibt der Betreiber eine Nummer, welche gut sichtbar am Wohnwagen bzw. Zelt angebracht werden muss.
Die Weiter- oder Untervermietung an Dritte ist untersagt. Ebenso jede Veränderung oder Beschädigung an Natur und Boden.
- II. Gäste im Sinne der Campingplatzordnung sind die Dauercamper, Besucher/Übernachtungsgäste. Mit der Bezahlung der Miete oder Nutzungsentgelte bzw. mit dem Abschluss des Mietvertrages oder der Inanspruchnahme von entgeltlichen Leistungen auf dem Campingplatzgelände wird diese Campingplatzordnung vom Dauercamper, Besucher/Übernachtungsgäste als für sich verbindlich anerkannt.
- III. Das Befahren des Campingplatzes durch unsere Dauercamper ist nur mit einer Chipkarte für die Schranke möglich. Die Karte ist **personengebunden**. Die Übertragung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet und stellt eine grobe Vertragsverletzung dar.
Alle Besucher/Übernachtungsgäste des Campingplatzes haben sich bei der Ankunft beim Platzwart anzumelden, auch, wenn Sie den Platz nur für kurze Zeit betreten. Sollte der Platzwart nicht erreichbar sein, hinterlegen Sie als Besucher/Übernachtungsgast eine Nachricht im Briefkasten des Rezeptionsgebäudes mit Ihrem Namen und Adresse, sowie ggf. den Namen des von Ihnen besuchten Gastes. Jeder Dauercamper haftet für die ordnungsgemäße Anmeldung seiner Übernachtungsgäste.
- IV. Jeder Dauercamper erhält für das Befahren des Campingplatzes einen von der Gemeindeverwaltung ausgestellten Parkausweis (1 Auto/Parzelle). Dieser ist in der Gemeindeverwaltung käuflich zu erwerben. Die Entgelte entnehmen Sie bitte der gültigen Entgeltordnung.
Nur mit dem Parkausweis ist das Befahren des Platzes gestattet. Er ist sichtbar im abgestellten Auto zu hinterlegen.
- V. Der Betreiber des Campingplatzes sowie seine bevollmächtigten Mitarbeiter sind berechtigt, das Hausrecht auszuüben, d. h. sie können die Aufnahme von Besuchern/Übernachtungsgästen bzw. das Betreten und Befahren des Campingplatzgeländes verweigern oder Besuchern/Übernachtungsgästen vom Campingplatzgelände verweisen, wenn dies im Interesse anderer Gäste bzw. zur Einhaltung der Campingplatzordnung erforderlich ist.

- VI. Das Benutzungsentgelt für den Dauerstellplatz wird laut der gültigen Entgeltordnung für Dauercamper erhoben. Die Entgeltordnung ist Anlage zu dieser Benutzungsordnung für Dauercamper.
- VII. Gibt der Dauercamper den ihm zugewiesenen Platz vor Saisonende aus Gründen auf, die der Betreiber nicht verursacht hat, so hat der Dauercamper keinen Anspruch auf Rückzahlung des bereits entrichteten Gesamtentgeltes. Eine Neubelegung des Dauerstellplatzes ist nur in Absprache und nach Zustimmung durch den Betreiber zulässig.
- VIII. Der Betreiber haftet nicht für Schäden oder Verluste, die dem Dauercamper, seinen Angehörigen und den Besuchern/Übernachtungsgästen entstehen, sofern nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten des Betreibers oder seiner bevollmächtigten Mitarbeiter vorliegen.
- IX. Der Dauercamper verpflichtet sich, den von ihm genutzten Platz stets sauber und aufgeräumt zu halten. Er hat den Platz und die sonstigen Anlagen und Einrichtungen des Campingplatzes pfleglich zu behandeln. Für Beschädigungen des genutzten Platzes sowie der Anlagen und Einrichtungen des Campingplatzes ist der Dauercamper ersatzpflichtig, soweit sie von ihm, seinen Angehörigen oder seinen Besuchern/Übernachtungsgästen verursacht worden sind.
- X. Der Dauercamper ist verpflichtet, mindestens eine Haftpflicht- und Feuerversicherung für sein Eigentum abzuschließen und auf Verlangen des Betreibers vorzuweisen.
- XI. Der Betreiber haftet nicht für
- Schäden an Wohnwagen, Zelten, Kraftfahrzeugen und deren Zubehör,
 - Schäden, die dem Gast durch Wild, Überspannung, Brand, Sturm, Überschwemmungen, sonstiges Witterungseinflüsse oder deren Folgen auf dem Parkplatz oder Campingplatz entstehen,
 - für Einwirkungen durch Lärm, Schmutz, Geruch und bzw. deren Folgen,
 - für den Verlust oder die Beschädigung der vom Besucher/Übernachtungsgast auf dem Campingplatzgelände (einschließlich Parkplatz) ein/aufgebrachten Sachen (u.a. PKW),
 - für Schäden, die anlässlich eines kostenpflichtigen Abschleppvorgangs am PKW entstehen
 - für Schäden, die durch Ausfall oder Störung von Strom- und Wasserversorgung entstehen,
 - Schäden, die durch die Nutzung der sich auf dem Gelände des Campingplatzes und dem Neuendorfer See befindlichen Geräte und Anlagen entstehen,
 - Schadenersatzansprüche als Folge von Lärmbelästigungen durch Dritte,
- es sei denn, diese sind durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Betreibers oder seiner bevollmächtigten Mitarbeiter verursacht.
- Der Haftungsausschluss gilt nicht:
- für Schäden, für die eine Versicherung des Betreibers besteht.
- XII. Bitte nehmen Sie Rücksicht auf alle Gäste des Campingplatzes um den Erholungswert nicht zu vermindern. **Die Nachtruhe beginnt um 22.00 Uhr und endet um 07.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr ist Mittagsruhe.** Vermeiden Sie generell ruhestörenden Lärm. Während der Ruhezeiten sind auch laute Gespräche zu vermeiden und Radios, Fernsehgeräte, Computer oder ähnliches sind auf Zimmerlautstärke zu stellen. Die Benutzung von Autoradios zur Beschallung ist generell nicht gestattet. Jegliche Lärmbelästigung durch Rasenmähen oder Bauarbeiten ist zu unterlassen.
- XIII. Während der Ruhezeiten ist das Befahren des Campingplatzes untersagt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Dienstfahrzeuge des Campingplatzes sowie Einsatzfahrzeuge der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes.

- XIV. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Campingplatz ist das Fahren mit Kraftfahrzeugen nur im Schrittempo gestattet. Die Fahrzeuge sind nur zur An- und Abreise und in dringend begründeten Fällen zu benutzen. Fluchtwege und Feuerwehrezufahrten dürfen nicht zugeparkt werden. Besucher/Übernachtungsgäste dürfen ihr Fahrzeug auf dem Besucherparkplatz (Platz rechts neben dem Sanitärgebäude) kostenfrei abstellen.
- XV. Motorräder und Mopeds sind während der Ruhezeiten mit abgestelltem Motor zu schieben. Das Waschen von Fahrzeugen jeglicher Art sowie sonstige Pflege – und Instandsetzungsarbeiten an den Fahrzeugen sind grundsätzlich untersagt.
- XVI. Das Radfahren ist nur auf den Fahrwegen gestattet, die auf für die Fahrzeuge jeglicher Art zugelassen sind. Es ist nicht gestattet zwischen den Stellplätzen und auf den Grünflächen Rad zu fahren. Für Ballspiele stehen gesondert ausgewiesene Flächen zur Verfügung. Nutzen Sie diese und vermeiden Sie somit den Ärger mit anderen Gästen.
- XVII. Abfälle aller Art sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen. Zur Abfallentsorgung benutzen Sie bitte die Behälter in der Nähe Sanitärgebäudes. Dabei ist auf Ordnung und Sauberkeit um die Müllbehälter besonderes zu achten. Wertstoffe, wie Papier, Pappe, Kunststoffe, Blechdosen und Glasflaschen sind vom Hausmüll getrennt zu entsorgen. **Das Mitbringen von Müll und Entsorgung auf dem Campingplatz ist verboten.** Für Grünabfälle wird vom Betreiber bei Bedarf eine gesonderte Fläche ausgewiesen. Die Entsorgung von Schrott, Sperr- und Sondermüll (Fernseher, Kühlschränke, Waschmaschine, Polstermöbel, Gartenmöbel o.ä.) auch über die Restmülltonne ist untersagt und wird ggf. strafrechtlich verfolgt.
- XVIII. Alle mitgeführten **Haustiere sind anzumelden. Hunde sind ausschließlich angeleint auf dem Platz** zu führen. Verunreinigungen durch Hunde sind auf dem Campingplatz nicht gestattet, sollte dieses trotzdem mal vorkommen, sind sie durch den Tierhalter sofort zu entfernen. An Badestellen sind Hunde nicht erlaubt. Der Aufenthalt von „gefährlichen Hunden“ lt. Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg ist verboten.
Es ist untersagt, streunende oder ausgesetzte Katzen anzufüttern und sie während des Aufenthaltes auf dem Campingplatz zu halten und zu versorgen.
- XIX. Zur Abwasserbeseitigung sind ausschließlich die vorhandenen Abwassereinrichtungen im Sanitärgebäude zu nutzen. Die Entsorgung des Inhalts der Chemietoilette ist nur in der dafür vorgesehenen Entsorgungsstation im Sanitärgebäude gestattet. Besitzer einer abflusslosen Sammelgrube haben für die Dichtheit und Sicherheit Ihrer Grube zu sorgen und regelmäßig alle 4 Jahre überprüfen zu lassen. Die Dichtheitsprotokolle sind dem Betreiber unverzüglich vorzulegen.
Im Interesse der Sauberkeit und Hygiene bitten wir Sie die sanitären Anlagen so zu verlassen, wie Sie von Ihnen vorgefunden wurden bzw. Sie sie vorfinden möchten. In den Duschkabinen sind keine Straßenschuhe zu tragen. Kinder bis 6 Jahren ist das Betreten und die Nutzung der Sanitäreinrichtungen nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- XX. Für jeden Dauerstellplatz stellt der Betreiber einen Stromanschluss zur Verfügung. Die CEE-Anschlussdose und der zugehörige Stromzähler werden vom Betreiber festgelegt. Für den vorschriftsmäßigen Anschluss (CEE-Stecker) und sicheres Verlegen des Anschlusskabels ist der Dauercamper selbst verantwortlich. Der Betreiber garantiert, dass eine Stromentnahme durch Fremde ausgeschlossen ist. Der Stromverbrauch wird zum Saisonende einmalig vom Betreiber abgelesen und die entsprechenden Kosten schriftlich von der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Märkische Heide zur Überweisung abgefordert.

- XXI. Der Dauercamper verpflichtet sich nur zugelassene, einwandfrei funktionierende Geräte, Anlagen oder Einrichtungen zu betreiben. Die Sicherheitsbestimmungen bezüglich Flüssiggas, Elektroenergie und deren Geräte sind einzuhalten. Die aktuelle Prüfurkunden (Gültigkeit: 2 Jahre) für die Flüssiggasbehälter ist dem Betreiber nach jeder Überprüfung unverzüglich vorzulegen. Für Schäden, welche durch den Betrieb nicht zugelassener bzw. schadhafter Einrichtungen und Anlagen des Dauercamper bzw. Besucher/Übernachtungsgast entstehen, haftet der Dauercamper bzw. Besucher/Übernachtungsgast.
- XXII. Wir weisen darauf hin, dass offene Feuer jeglicher Art nicht gestattet sind. Erlaubt ist das beaufsichtigte Benutzen von Holzkohlegrills, außer bei Waldbrandwarnstufe 3 und 4. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern jeglicher Art ist verboten! Zuwiderhandlungen werden mit einer Ordnungsstrafe geahndet.
- XXIII. Der Dauercamper und Besucher/Übernachtungsgäste verpflichten sich, das Brandenburgische Waldgesetz zu beachten. Bäume und Sträucher dürfen nicht ohne Rücksprache mit dem Campingplatzbetreiber entfernt oder anderweitig beschädigt werden. Beispielweise ist es verboten, in Bäume Nägel einzuschlagen, Antennen oder sonstige Befestigungselemente anzubringen. Der Waldcharakter ist zu erhalten. Zusätzliche Anpflanzungen oder kleingärtnerische Nutzungen sind nicht erlaubt. Aus der Lage des Campingplatzes im Wald ergibt sich eine besondere Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Vermeidung von Waldbränden. Das Rauchen ist nur auf den einzelnen Parzellen gestattet.
- XXIV. Der Betreiber des Campingplatzes "Märkische Heide" am Neuendorfer See behält sich ausdrücklich vor, bei Verstößen gegen die Campingplatzordnung angemessene Maßnahmen zu ergreifen. Camper und Besucher/Übernachtungsgäste, die in grober oder wiederholter Weise gegen diese Ordnung verstoßen, müssen mit Platzverweis rechnen. Ein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Entgelte besteht in diesem Fall nicht.
- XXV. Diese Platzordnung tritt am 01.07.2013 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Platzordnung, tritt die bisherige Platzordnung vom 01.04.2007 außer Kraft! Jede Änderung dieser Platzordnung bedarf der Schriftform.

Die Erstellung dieser „Campingplatzverordnung“ erfolgte in Anlehnung an die Campingplatzverordnung im Land Brandenburg (BbgCWPV) vom 18. Mai 2005.

Die Bekanntgabe der Bestimmungen der Platzordnung erfolgt durch Aushang direkt am Eingang des Campingplatzes "Märkische Heide" am Neuendorfer See.

Wir bitten Sie, den Anweisungen des Betreibers und dessen Mitarbeiter Folge zu leisten und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt.

Märkische Heide , den 01. Juli 2013

Dieter Freihoff
Bürgermeister